

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

vom 15. Januar 2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	290 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	490 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	925 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	550 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1400 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	705 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1115 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	600 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1450 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	720 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	58 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	29 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16 € je Grab und Jahr

erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Wasser, Abfallentsorgung, Friedhofsgärtner, Fremdpersonal, Verwaltungskosten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	300 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	585 Euro
d) Erdbestattung an einem Samstag	805 Euro
e) Urnenbeisetzung	325 Euro
f) Urnenbeisetzung an einem Samstag	435 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle	170 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattung	1400 Euro
b) Urnenbeisetzung	820 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattung	840 Euro
b) Urnenbeisetzung	490 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmales	45 Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	15 Euro
(3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	25 Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60 Euro
(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 7. Juli 2017 außer Kraft.

Haltern am See, den 15. Januar 2021

Die Friedhofsträgerin

Paul Klod, Pl.



M. Vetter

A. Bleyß



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 15. Januar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 25. Februar 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-4606

